

Widerspruchsrecht nach dem Melderechtsrahmengesetz

Gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz (Erhebung personenbezogener Daten bei Meldebehörden) übermitteln die Meldebehörden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial für den freiwilligen Wehrdienst dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich Daten wie Familienname, Vorname und aktuelle Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen der Übermittlung widersprochen haben. Dies kann ohne nähere Begründung erfolgen.

Ich mache von meinem Widerspruchsrecht Gebrauch und möchte keine Übermittlung meiner Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

.....

Datum / Unterschrift